

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Mitantragstellung zur Bundesratsinitiative von Nordrhein-Westfalen „Entschließung des Bundesrates: Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stärken“

Der Senat von Berlin
- JustV - II A 1
Telefon: 9013 (913) - 3310

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin
über Mitantragstellung zur Bundesratsinitiative von Nordrhein-Westfalen „Entschließung des Bundesrates: Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stärken“

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegten länderübergreifenden Entschließungsantrag „Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stärken“ beim Bundesrat einzubringen.

A. Begründung:

Es ist beabsichtigt, einen länderübergreifenden Entschließungsantrag zum Thema „Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stärken“ in den Bundesrat einzubringen. Der Bundesminister für Justiz hat am 26. Juli 2024 den Ländern in Abstimmung mit den Bundestagsfraktionen der SPD, der CDU/CSU, des Bündnis90/Die Grünen und der FDP zwei Formulierungshilfen für die Änderung des Grundgesetzes und für die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes zur Stärkung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt. Diese Vorschläge sind zu begrüßen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen für das Grundgesetz stellen eine gewichtige Grundlage dar, um die Funktionsfähigkeit, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des Bundesverfassungsgerichts abzusichern. Der Entschließungsantrag auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen weist darüber hinaus zutreffend darauf hin, dass aus Sicht der Länder auch die Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses des Bundesrates für Änderungen des

Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Grundgesetz geboten ist. Dem Bericht der durch die Justizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“ lässt sich insofern bereits entnehmen, dass sich alle Länder einstimmig für die Aufnahme des Zustimmungserfordernisses ausgesprochen haben. Dieses Instrument wird als besonders gewichtig für die Stärkung des Bundesverfassungsgerichts angesehen. Es würde gewährleisten, dass Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes mehr als nur einer einfachen Mehrheit im Bundestag bedürfen. Der Föderalismus kann hier als ein machtbegrenzender Stabilitätsfaktor fungieren und damit eine tragende Sicherungsfunktion einnehmen. Schließlich würde durch eine solche Grundgesetzänderung auch der paritätische Gedanke des Grundgesetzes, dass Bundestag und Bundesrat zu gleichen Teilen die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts wählen, fortgeführt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die beabsichtigten Änderungen zur Stärkung der Wehrhaftigkeit des Bundesverfassungsgerichts dienen gleichermaßen der Gleichstellung der Geschlechter.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen sind hier nicht bekannt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 17. September 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg

.....

Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

**Antrag
der Länder xxx**

**Entschlieung des Bundesrates: „Resilienz des Bundesverfassungsgerichts
stärken“**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüt den vom Bundesminister der Justiz und verschiedenen Bundestagsfraktionen vorgestellten Vorschlag, grundlegende Vorgaben insbesondere zum Status und zur Organisation des Bundesverfassungsgerichts, zur Amtszeit seiner Mitglieder sowie zur Bindungswirkung seiner Entscheidungen in Artikel 93 und 94 des Grundgesetzes aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen leisten einen wichtigen Beitrag, um die Funktionsfähigkeit, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des Gerichts sicherzustellen. Ziel sollte nun ein Gesetzentwurf sein, der sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat eine verfassungsändernde Mehrheit erhält. Dazu sind Gespräche zwischen Bund und Ländern erforderlich, da aus Sicht des Bundesrates Änderungen an dem vorgestellten Vorschlag notwendig sind.
2. Aus Sicht des Bundesrates ist über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus die Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses des Bundesrates für Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in das Grundgesetz geboten. Dieses Instrument ist in besonderem Maße geeignet, die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts zu stärken. Es entspricht der Intention des Vorschlags der Bundestagsfraktionen, die für die Unabhängigkeit des Gerichts grundlegenden Regelungen einer Änderung durch eine einfache Mehrheit im Bundestag zu entziehen. Es wird zudem der Intention der Mütter und Väter des Grundgesetzes gerecht, den Föderalismus als machtbefränkenden Stabilitätsfaktor im institutionellen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.
3. Der Bundesrat fordert den Bundestag daher auf, in das geplante Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94) das Zustimmungserfordernis des Bundesrates für Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes aufzunehmen.

Begründung:

Dem Bundesverfassungsgericht kommt eine zentrale Funktion für die Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der verfassungsrechtlichen Ordnung insgesamt zu. Für eine effektive verfassungsgerichtliche Kontrolle sind die Funktionsfähigkeit, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des Gerichts unerlässlich. Es ist daher richtig, die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts zu stärken.

Ein Einfallstor für institutionelle Angriffe auf das Gericht ist der Umstand, dass das Grundgesetz in den Artikeln 93 und 94 bislang nur punktuelle Bestimmungen insbesondere zum Status und zur Organisation des Bundesverfassungsgerichts sowie zur Wahl seiner Mitglieder enthält und einfache politische Mehrheiten hierauf Einfluss nehmen können. Im Übrigen werden Verfassung und Verfahren des Gerichts durch einfaches nicht-zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz geregelt und können daher durch eine einfache Mehrheit im Bundestag geändert werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat ausdrücklich den im Rahmen der Bundespressekonferenz am 23. Juli 2024 vorgestellten Vorschlag, grundlegende Bestimmungen zum Bundesverfassungsgericht in den Artikeln 93 und 94 des Grundgesetzes zu verankern.

Aus Sicht des Bundesrates sollte darüber hinaus aber auch – wie von der durch die Justizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“ in ihrem Bericht vom 18. April 2024 nebst dazugehörigem Gesetzentwurf, der am 20. Juni 2024 seitens des Vorsitzlandes der Präsidentin des Deutschen Bundestages übermittelt wurde, vorgeschlagen und näher begründet – ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates zu Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates zu Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes würde dem Zugriff einer einfachen Mehrheit des Bundestages auf das Gericht mit dem Ziel, seine Stellung zu beeinträchtigen, angesichts der erforderlichen Mehrheitsfindung im Bundestag und Bundesrat umfassend entgegenwirken. Es würde der Intention des Vorschlags des Bundesjustizministers und der Bundestagsfraktionen entsprechen, die für die Unabhängigkeit des Gerichts grundlegenden Regelungen einer Änderung durch eine einfache Mehrheit im Bundestag zu entziehen. Unabhängig hiervon legen die bereits derzeit in Artikel 94 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgesehene Legitimation des Bundesverfassungsgerichts über Bundestag und Bundesrat, die umfassende Zuständigkeit des Gerichts für Bund-Länder-Streitigkeiten als klassischer Staatsgerichtshof sowie die Betroffenheit der Länder, ihrer Behörden und Gerichte von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Einführung eines Zustimmungserfordernisses nahe. Schließlich entspricht die Einführung des Zustimmungserfordernisses der Intention der Mütter und Väter des Grundgesetzes, den Föderalismus als machtbegrenzenden Stabilitätsfaktor im institutionellen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.